



Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zur Bewältigung einer Notfallsituation

vom 11. Februar 2026

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 56 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025¹,
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Velum Prime (400 g/l Fluopyram, Herkunftsland: Frankreich, ausländische Zulassungsnummer: 2160397)

wird, befristet bis zum 30. September 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Zugelassene Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Zuckerrübe	<i>Durch Rübenkopfälchen verursachte Fäulen</i>	Aufwandmenge: 1.25 l/ha BBCH 00	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Auflagen für den Einsatz

- 1 Bandspritzung bei der Saat.
- 2 Die Dosierung bezieht sich auf die tatsächlich behandelte Fläche.
- 3 Es darf maximal die Hälfte der Fläche behandelt werden. Auf die gesamte Fläche darf maximal 0.625 l/ha Produkt aufgebracht werden.
- 4 Maximal 1 Behandlung mit diesem Produkt alle 2 Jahre auf derselben Parzelle.
- 5 Bei einer Behandlung mit diesem Produkt keine andere Behandlung mit Fluopyramhaltigen Produkten auf derselben Parzelle und im selben Jahr.
- 6 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe und Schutzanzug tragen.
- 7 Anwendung maximal auf insgesamt 400 Hektaren Zuckerrüben. Anwendung nur in Absprache mit der Schweizerischen Fachstelle für Zuckerrübenbau.

Hinweis

Nur für die berufliche Verwendung.

¹ SR 916.161

Gefahrenkennzeichnungen:

Es gilt die Einstufung und Kennzeichnung der ausländischen Originaletikette.

Zusätzliche Schweizerische Gefahrenkennzeichnungen:

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Das Pflanzenschutzmittel

Velum (400 g/l Fluopyram) der Firma Bayer

wird, befristet bis zum 30. September 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Zugelassene Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Zuckerrübe	<i>Durch Rübenkopffälchen verursachte Fäulen</i>	Aufwandmenge: 1.25 l/ha BBCH 00	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Auflagen für den Einsatz

- 1 Bandspritzung bei der Saat.
- 2 Die Dosierung bezieht sich auf die tatsächlich behandelte Fläche.
- 3 Es darf maximal die Hälfte der Fläche behandelt werden. Auf die gesamte Fläche darf maximal 0.625 l/ha Produkt aufgebracht werden.
- 4 Maximal 1 Behandlung mit diesem Produkt alle 2 Jahre auf derselben Parzelle.
- 5 Bei einer Behandlung mit diesem Produkt keine andere Behandlung mit Fluopyramhaltigen Produkten auf derselben Parzelle und im selben Jahr.
- 6 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe und Schutzanzug tragen.
- 7 Anwendung maximal auf insgesamt 400 Hektaren Zuckerrüben. Anwendung nur in Absprache mit der Schweizerischen Fachstelle für Zuckerrübenbau.

Hinweis

Nur für die berufliche Verwendung

Gefahrenkennzeichnungen

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH208 Enthält ein Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EC no.: 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC no.: 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on [EC no.: 2634-33-5]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Gefahrensymbole und -bezeichnungen

- Kurzkennzeichnung: GHS09
- Gefahrenbezeichnung: Gewässergefährdend

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

11. Februar 2026

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

